

Keglerverband Niedersachsen e.V.



Satzung und Ordnungen
Stand 2. März 2002

**Satzung des
Keglerverbandes Niedersachsen e.V.**
(Neufassung durch Beschluss des Verbandstages vom 2. März 2002)

Allgemeines

Der Keglerverband Niedersachsen hat gleichberechtigte weibliche und männliche Mitglieder. Zur besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit verwendet er in seinen Satzungen, Ordnungen und sonstigen Regelungen die "männliche Schreibweise", wie z.B. der 1. Verbandsvorsitzende, unabhängig davon, dass diese und andere Funktionen auch von weiblichen Mitgliedern wahrgenommen werden.

1 Begriff, Name, Sitz

Der Keglerverband Niedersachsen e.V. - im folgenden KVN genannt - ist ein auf freiwilliger Grundlage beruhender Zusammenschluss von gemeinnützigen Vereinen die den Kegelsport in Niedersachsen pflegen und fördern. Der KVN hat seinen Sitz in Hannover und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover - VR 4707 - eingetragen.

Der KVN wurde am 17. August 1947 gegründet, ist Mitglied im Deutschen Keglerbund e.V., seinen Disziplinverbänden - Bohle, Classic, Schere - und im Landessportbund Niedersachsen e.V..

2 Grundsätze

- 2.1 Der KVN ist parteipolitisch neutral, er vertritt den Grundsatz religiöser, ethnischer und weltanschaulicher Toleranz. Er steht auf dem Boden des Amateursports.
- 2.2 Der KVN untersagt den Einsatz von Dopingmitteln, soweit deren Einnahme und Weitergabe vom DSB untersagt sind (Verbotsliste). Jeder Verstoß hiergegen wird nach den Bestimmungen der Rechts- und Verfahrensordnung des DKB, DBKV, DBKC und DSKB geahndet.

3 Zweck und Aufgaben

Zweck und Aufgaben des KVN und seiner Bezirke ist:

- 3.1 Den Kegelsport in Niedersachsen, im Deutschen Keglerbund und seinen Disziplinverbänden zu vertreten.
- 3.2 Den Kegelsport als Leistungs-, Breiten- und Freizeitsport zu fördern und zu organisieren.
- 3.3 Meisterschaften und andere sportliche Maßnahmen durchzuführen.
- 3.4 Förderung des Erwerbs des niedersächsischen Kegelleistungsabzeichens.
- 3.5 Sportliche Führungs- und Lehrkräfte aus- und weiterzubilden.
- 3.6 Die Jugend nach den Grundsätzen der Jugendordnung des KVN zu fördern.
- 3.7 Der KVN erhebt von den Vereinen einen Mitgliedsbeitrag.
Startgelder, Umlagen, Gebühren und weitere Beiträge können sachbezogen erhoben werden.

4 Gemeinnützigkeit

- 4.1 Der KVN verfolgt selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der KVN ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4.2 Mittel des KVN dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 4.3 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des KVN.
- 4.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des KVN fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5 **Zuständigkeiten und Rechtsgrundlagen**

- 5.1 Die Satzung bildet die Grundlage sämtlicher Tätigkeiten des KVN und seiner Organe.
- 5.2 Die vom Deutschen Keglerbund (DKB) und von den DKB-Disziplinverbänden erlassenen Ordnungen, Richtlinien, Vorschriften, Beschlüsse und Entscheidungen gelten verbindlich in dem jeweiligen Zuständigkeitsbereich für den KVN und seinen Untergliederungen, soweit sie nicht eigener Beschlussfassung vorbehalten oder durch eigene Ordnungsgrundlagen ergänzt sind.
- 5.3 Die Verbindlichkeit wird durch die Anerkennung der jeweiligen Satzungen und Einhaltung der Pflichten gewährleistet.

6 **Gliederung des KVN**

- 6.1 Der KVN gliedert sich in vier Bezirke:

Bezirk I	= Hannover	Bezirk II	= Braunschweig
Bezirk III	= Lüneburg	Bezirk IV	= Weser-Ems

Die Grenzen der Bezirke müssen mit den politischen Grenzen übereinstimmen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes.

Der Bowlingverband Niedersachsen e.V. (als Anschlussverband im KVN) gliedert sich in Bezirke, die mit den Grenzen der anderen Bezirke im Verband übereinstimmen müssen.

- 6.2 Diese betreuen die Mitglieder nach der Satzung und den Ordnungen des KVN und seiner Organe; sie verwalten sich durch gewählte Vertreter selbst, sind aber an die Weisungen der KVN-Organe gebunden. Ihnen obliegt es, ihre sportlichen und die damit verbundenen verwaltungstechnischen Aufgaben im Rahmen der Satzung und weiteren Ordnungsgrundlagen des KVN und seiner Organe zu erfüllen. Ergänzende Ordnungen und Richtlinien dürfen zu ihnen nicht im Widerspruch stehen. Für die sportpraktische Arbeit und verwaltungstechnische Aufgabe können die Bezirke Untergliederungen (z.B. Kreisverbände) bilden.
- 6.3 Der KVN haftet nicht für Verbindlichkeiten der Bezirke und seinen Untergliederungen, die diese ohne Zustimmung des KVN eingegangen sind. Selbiges gilt auch für den Bowlingverband Niedersachsen e.V..
- 6.3.1 Rechtsgeschäfte aller Untergliederungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung des KVN.

7 **Mitgliedschaft**

- 7.1. Als ordentliche Mitglieder können aufgenommen werden:
 - 7.1.1 Vereine, die den Kegelsport betreiben, als gemeinnützig anerkannt sind, im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen sind, sowie dem Landessportbund Niedersachsen e.V. angehören und in den Bezirken organisiert sind.
 - 7.1.2 Fachsparten/Abteilungen eines gemeinnützigen rechtsfähigen Vereins.
- 7.2 Mitglieder mit besonderem Status:

Alle nicht rechtsfähigen Vereine, die den Kegelsport betreiben und nicht unter Ziffer 7.1.1 fallen, sie sind ohne Stimmrecht - sowie der Bowlingverband Niedersachsen e.V. sind außerordentliche Mitglieder.
- 7.3 Als fördernde Mitglieder können aufgenommen werden: Natürliche und juristische Personen, die sich nicht aktiv am Kegelsport beteiligen. Diese sind ohne Stimmrecht.
- 7.4 Die ordentliche Mitgliedschaft kann erworben werden, wenn:
 - 7.4.1 ein schriftlicher Antrag gestellt wird; die/der Antragsteller haben ihre Anträge über die zuständigen Bezirke zu stellen;
 - 7.4.2 dem Antrag eine schriftliche Anerkennung der KVN-Satzung und Ordnungsgrundlagen beigelegt wird;
 - 7.4.3 dem Antrag ihre Satzung und ein Verzeichnis ihrer Vorstandsmitglieder mit Angabe der vollständigen Mitgliederzahlen beigelegt ist.
 - 7.4.4 Nachweis der Gemeinnützigkeit und der Vereinsregistereintragung (e.V.) beigelegt ist.
- 7.5 Die ordentliche Mitgliedschaft setzt dieselbe im Landessportbund Niedersachsen e.V. voraus.
- 7.6 Außerordentliche und fördernde Mitglieder haben einen Antrag an den Vorstand zu stellen.
- 7.7 Über die Aufnahme von Mitgliedern oder Ablehnung von Aufnahmeanträgen entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

Gegen eine Ablehnung kann Berufung beim nächsten Verbandstag oder Hauptausschuss eingelegt werden, der endgültig entscheidet.
- 7.8 Mit der Mitgliedschaft im KVN wird gleichzeitig die Mitgliedschaft im Deutschen Keglerbund e.V. und in den zuständigen Disziplinverbänden erworben.

7.9 **Die Mitgliedschaft erlischt:**

- 7.9.1 durch Austritt; die Austrittserklärung muss drei Monate (30. September) vor Ablauf des Kalenderjahres dem KVN schriftlich mitgeteilt werden und ist nur zulässig zum Schluss des Kalenderjahres;
- 7.9.2 durch Auflösung des Vereins, der Fachsparte/Abteilung eines Vereins, oder Löschung der juristischen Person;
- 7.9.3 durch Ausschluss aus dem KVN. Er erfolgt vom geschäftsführenden Vorstand, wenn die in den § 8 und 9 festgelegten Pflichten und Verpflichtungen gröblichst verletzt oder nicht eingehalten werden. Gegen die Entscheidung steht dem betreffenden Mitglied das Recht der Berufung beim KVN-Rechtsausschuss zu, der endgültig entscheidet;
- 7.9.4 durch Tod;
- 7.9.5 durch Löschung des KVN im Vereinsregister.

8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 8.1 Die Mitglieder sind berechtigt:
 - 8.1.1 durch ihre Vertreter nach Maßgabe ihres satzungsmäßigen Stimmrechts an den Beratungen und Beschlüssen der Verbandstages teilzunehmen und Anträge zu stellen;
 - 8.1.2 die Beratung und Betreuung durch den KVN und die Bezirke in Anspruch zu nehmen.
- 8.2. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - 8.2.1 die Satzung, Ordnungen, Richtlinien, Vorschriften, Entscheidungen und Beschlüsse des KVN und seiner Untergliederungen zu befolgen und durchzuführen.
 - 8.2.1.1 Der geschäftsführende Vorstand und die Bezirksvorstände können Ordnungsgelder bis zur Höhe von 250 € bei folgenden Versäumnissen erheben:
 - unvollständige oder verspätete Abgabe der Bestandserhebungsbogen,
 - unvollständige oder wahrheitswidrige Angaben bei der Bestandserhebung, bei Anträgen, Verwendungsnachweisen oder abgeforderten Auskünften;
 - verspätete Zahlung der Mitgliedsbeiträge (bei nicht fristgerechter Zahlung können außerdem Zuschläge erhoben werden),
 - zweckwidrige Verwendung von Zuschüssen.
 - 8.2.2 die beauftragten Vertreter des KVN an ihren Versammlungen teilnehmen zu lassen und ihnen auf Verlangen das Wort zu erteilen;
 - 8.2.3 dem KVN die vollständigen Mitgliederzahlen nach dem Stand vom 1. Januar jeden Jahres mit der DKB-, bzw. der Disziplinverbände -Bestandserhebung einzureichen;
 - 8.2.3.1 DKB-/KVN-Bestandserhebung müssen mit der LSB-Bestandserhebung übereinstimmen. (Verbindlich auch für die angeschlossenen Vereine bzw. Sparten von angeschlossenen Vereinen in den direkten Mitgliedsvereinen. Die LSB-Bestandserhebung ist dem KVN bis spätestens 30. Juni vorzulegen.
Der Termin wird vom geschäftsführenden Vorstand so festgelegt, dass die vorgegebene Frist eingehalten werden kann;
 - 8.2.4 den ordentlichen Rechtsweg nur nach Ausschöpfung des Instanzenweges innerhalb des KVN zu beschreiten. Die Nichteinhaltung dieser Vorschrift kann als verbandsschädigendes Verhalten gewertet werden.

9 Beiträge

- 9.1 Zur Erfüllung der Aufgaben des KVN werden Mitgliedsbeiträge erhoben, wenn erforderlich können Umlagen, Startgelder, Gebühren und weitere Beiträge sachbezogen erhoben werden.
- 9.2 Die Mitglieder zahlen an den KVN einen Jahresbeitrag, zahlbar in zwei Raten, 50% bis zum 10. Februar und 50% bis zum 10. Juni.
- 9.3 Die Höhe des Beitrages für den Verband, Umlagen, Startgelder, Gebühren und weitere Beiträge die für alle aktiven, passiven und sonstigen erwachsenen sowie jugendlichen Vereins- bzw. Spartenangehörigen der Mitglieder zu entrichten sind, wird für die ordentlichen Mitglieder durch den Verbandstag/Hauptausschuss und für die außerordentlichen sowie fördernden Mitgliedern vom geschäftsführenden Vorstand für das laufende Geschäftsjahr festgesetzt.
Für Bezirks- und Kreisverbände gilt Entsprechendes.
- 9.3.1 Bemessungsgrundlage für die Jahresbeiträge ist die Zahl aller aktiven, passiven und sonstigen erwachsenen sowie jugendlichen Vereins- bzw. Spartenangehörigen der Mitglieder, die in der DKB-/KVN- und LSB-Bestandserhebung zum 1. Januar eines jeden Jahres erfasst ist.
- 9.4 Der geschäftsführende Vorstand entscheidet auch über den vom Bowlingverband

- Niedersachsen e.V. zu zahlenden Verwaltungskostenanteil.
- 9.5 Ehrenvorsitzende/-mitglieder des KVN sind von der Zahlung des Verbandsbeitrages befreit.
- 9.6 Neben dem KVN-Beitrag wird der DKB-Beitrag und der Beitrag der Disziplinverbände in seiner jeweiligen Höhe erhoben, eingezogen und weiter geleitet.
- 9.7 Für den Bowlingverband Niedersachsen e.V. wird der DKB-Beitrag in seiner jeweiligen Höhe eingezogen und weiter geleitet.

10 Organe des KVN

- 10.1 Die Organe sind:
 der Verbandstag (Ziff. 11);
 der Hauptausschuss (Ziff. 12.);
 der Verbandsvorstand (Ziff. 13);
 der Verbands sportausschuss/Beschwerdeausschuss (Ziff.14./14.5);
 der Verbandsjugendtag (Ziff. 15);
 der Verbandsrechtsausschuss (Ziff. 16);
 Die Mitglieder der KVN-Organen sind ehrenamtlich tätig.
- 10.2.1 Allen ehrenamtlich Tätigen werden die Auslagen für die Teilnahme an Sitzungen, Tagungen und für Dienstreisen erstattet. Die Höhe der Tages-, Übernachtungs-, Sitzungsgelder und der Fahrtkosten regelt die Finanz-Kosten- und Gebührenordnung des KVN.
 Änderungen bedürfen der Billigung des Verbandstages/Hauptausschusses;
- 10.2.2 Für die einen besonderen Zeitaufwand erfordernde ehrenamtliche Mitarbeit (außerhalb von Sitzungen/Tagungen) kann eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden.
 Sie wird auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstand, mit dem Haushaltsvoranschlag, vom Verbandstag/Hauptausschuss festgesetzt.

11 Verbandstag

- 11.1 Die den Mitgliedern satzungsgemäß zustehenden Rechte werden auf dem Verbandstag als oberstem Organ des KVN durch Beschlussfassung der anwesenden Stimmberechtigten wahrgenommen.
- Der Verbandstag setzt sich zusammen aus:
- 11.2.1 den Mitgliedern des Verbandsvorstandes;
- 11.2.2 den Vertretern der in den Bezirken zusammengeschlossenen Vereine, Fachsparten oder Abteilungen; die die Voraussetzungen gemäß Ziff. 7.1.1 erfüllen. Entsprechend ihrer eigenen Mitgliederzahlen entsenden die Bezirke für je angefangene 500 Mitglieder einen Vertreter. Als Berechnungsgrundlagen dienen die Mitgliederzahlen der Bestandserhebung per 1. Januar des laufenden Geschäftsjahres;
- 11.2.3 den Mitgliedern des Sportausschusses und dem Vorsitzenden des Bowlingverbandes Niedersachsen e.V.;
- 11.2.4 den organschaftlichen Vertretern der außerordentlichen und fördernden Mitglieder;
- 11.2.5 den Mitgliedern des Rechtsausschusses;
- 11.2.6 den Ehrenvorsitzenden, den Ehrenmitgliedern.
- 11.3 Jeder Stimmberechtigte nach Ziff. 11.2.1. - 11.2.3. hat eine Stimme. Dabei ist es den Bezirken gestattet, die Stimme ihrer Vertreter zur einheitlichen Stimmabgabe zu übertragen.
- 11.4 Die Mitglieder des Rechtsausschusses, außerordentliche und fördernde Mitglieder sowie Ehrenmitglieder, soweit sie nicht über Ziff. 11.2.6 stimmberechtigt sind, haben kein Stimmrecht. Sie nehmen am Verbandstag mit beratender Funktion teil.
- 11.5 Der ordentliche Verbandstag findet alle zwei Jahre statt, in der Regel in den Monaten März oder April. Der 1. Verbandsvorsitzende, im Verhinderungsfall ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, beruft ihn unter Festlegung von Ort, Termin und Tagesordnung mit einer Frist von einem Monat schriftlich ein.
- 11.6 Anträge müssen schriftlich mit Begründung spätestens zwei Wochen vor dem Verbandstag bei der KVN-Geschäftsstelle eingereicht sein.
- 11.7 Anträge auf Satzungsänderungen müssen bis zum 31. Dezember des Geschäftsjahres, das dem Verbandstag vorausgeht, bei der KVN-Geschäftsstelle eingereicht werden. Sie sind in bzw. mit der Tagesordnung mitzuteilen.
- 11.8 Der Verbandstag beschließt über alle Fragen und Angelegenheiten des Kegelsports im KVN, soweit sie nicht vom Vorstand oder einem anderen Organ zu besorgen sind.
- 11.9 Seine regelmäßigen Aufgaben sind weiter:
- 11.9.1 Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Vorstandes und der Ausschüsse;

- 11.9.2 Entgegennahme der Prüfungsberichte der Rechnungsprüfer;
- 11.9.3 Genehmigung der Jahresrechnung;
- 11.9.4 Entlastung des Vorstandes;
- 11.9.5 Wahl der Mitglieder des Vorstandes - ausgenommen des Verbandsjugendwartes und die Bezirksvertreter - oder deren Bestätigung, soweit sie durch Sonderbestimmungen anderweitig gewählt sind; Wahl des Rechtsausschusses; Wahl der Rechnungsprüfer;
- 11.9.6 Genehmigung des Haushaltsplans und die Festsetzung des Beitrages, weiterer Beiträge, Startgelder, Umlagen und Gebühren;
- 11.9.7 Beratung und Beschlussfassung über Satzungsänderungen und sonstige Anträge;
- 11.9.8 Berufung von Vertretern (Delegierten) zu Bundes- und Disziplinverbandsversammlungen;
- 11.10 Der 1. Verbandsvorsitzende - bei Verhinderung sein Vertreter - kann aus wichtigem Grund einen außerordentlichen Verbandstag einberufen, wenn 5% der Mitglieder oder sechs (6) Mitglieder des Vorstandes dieses verlangen. Tagesordnungspunkte eines außerordentlichen Verbandstages können nur solche sein, die zu seiner Einberufung geführt haben. Ein ordnungsgemäß beantragter außerordentlicher Verbandstag muss spätestens sechs Wochen nach Einreichung der Anträge stattfinden. Im Übrigen erfolgt die Einberufung und Durchführung wie beim ordentlichen Verbandstag.
- 11.11 Versammlungsleiter bei Verbandstagen ist der 1. Verbandsvorsitzende oder ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.
- 11.12 Jeder ordnungsgemäß einberufene Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.
- 11.12.1 Die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse sind unanfechtbar und für alle Mitglieder und Organe des KVN verbindlich.

12 Hauptausschuss

- 12.1 Der Hauptausschuss setzt sich zusammen aus:
 - 12.1.1 den Mitgliedern des Vorstandes;
 - 12.1.2 den Mitgliedern des Sportausschusses und dem Vorsitzenden des Bowlingverbandes Niedersachsen e.V.;
 - 12.1.3 den organschaftlichen Vertretern der außerordentlichen und fördernden Mitglieder;
 - 12.1.4 dem Vorsitzenden des Rechtsausschusses.
- 12.2 Die Stimmrechte sind die selben wie in Ziff. 11.3 festgesetzt. Die Bezirke haben dabei ein mehrfaches Stimmrecht, entsprechend ihrer eigenen Mitgliederzahl (s. Ziff 11.2.2) welches durch einen bestimmten Vertreter der Bezirke ausgeübt wird.
- 12.3 Der Vorsitzende des Rechtsausschusses sowie teilnehmende außerordentliche und fördernde Mitglieder sowie Ehrenmitglieder, so weit nicht über Ziff.12.2 stimmberechtigt, nehmen am Hauptausschuss nur beratend teil.
- 12.4 Der Hauptausschuss tritt in dem Geschäftsjahr zusammen, in dem ein Verbandstag nicht stattfindet. Für seine Einberufung und Durchführung finden die Bestimmungen des Verbandstages (Ziff.11) entsprechende Anwendung.
- 12.5 Dem Hauptausschuss obliegt es, seine satzungsmäßigen und die Aufgaben des Verbandstages in den Jahren wahrzunehmen, wo dieser nicht zusammen tritt; ausgenommen sind Vorstandswahlen, Satzungsänderungen.
- 12.6 Den Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr zu beschließen und wenn erforderlich sachbezogene Umlagen, Startgelder, Gebühren und weitere Beiträge fest zu setzen.
- 12.7 Jeder ordnungsgemäß einberufene Hauptausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.

13 Verbandsvorstand

- 13.1 Der Vorstand (Gesamtvorstand) besteht aus:
 - dem 1. Verbandsvorsitzenden;
 - dem 2. Verbandsvorsitzenden;
 - dem Verbandsgeschäftsführer;
 - dem 1. Verbandssportwart;
 - dem 2. Verbandssportwart;
 - der 1. Verbandsdamenwartin;
 - der 2. Verbandsdamenwartin;
 - den Fachwarten Bohle, Classic und Schere;

dem 1. und 2. Verbandsjugendwart;
dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit;
Verbandsschriftwart;
dem Beauftragten für Freizeit- und Breitensport;
den 1. und 2. Bezirksvorsitzenden;
den 1. und 2. Bezirkssportwarten;

13.2 Den geschäftsführenden Vorstand bilden:

der 1. Verbandsvorsitzende;
der 2. Verbandsvorsitzende;
der Verbandsgeschäftsführer;
der 1. Verbandssportwart.

13.3 Der geschäftsführende Vorstand ist zugleich Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, gemeinsam handelnd, vertreten den KVN gerichtlich und außergerichtlich.

13.4 Die wählbaren Vorstandsmitglieder werden vom Verbandstag für die Dauer von zwei Jahren gewählt; sie bleiben jedoch bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Der 1. und 2. Jugendwart werden vom KVN-Jugendtag gewählt.

13.4.1 Die jeweiligen 1. und 2. Bezirksvorsitzenden/ - sportwarte gehören dem Vorstand kraft ihrer Ämter an.

13.4.2 Zwei Vorstandsposten (außer geschf. Vorstand) dürfen als Doppelfunktion bekleidet werden.

13.5 Der Vorstand führt den KVN und erfüllt seine Aufgaben nach den Bestimmungen der Satzung und Ordnungsgrundlagen sowie nach Maßgabe der vom Verbandstag oder einem anderen Organ gefassten Beschlüsse, soweit sie ihnen nicht selbst vorbehalten sind und diese sie noch geregelt haben.

13.6 Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt es:

13.6.1 die laufenden Geschäfte des KVN zu führen;

13.6.2 geringfügige Beschäftigte (Verwaltungsmitarbeiter) nach den zum Zeitpunkt der Einstellung gültigen Richtlinien (zurzeit 325,00 Euro-Gesetz) einzustellen, wenn hierfür die Mittel im Haushaltsplan ausdrücklich genehmigt worden sind.

13.6.3 die rechtskräftigen Entscheidungen des KVN-Rechtsausschusses (Ziff. 16) durchzusetzen;

13.6.4 über Gnadengesuche zu entscheiden; in diesen Fällen muss der Vorsitzende des Rechtsausschusses gehört werden;

13.6.5 den Gesamtvorstand über seine Tätigkeiten zu unterrichten.

13.7 Der Vorstand ist befugt:

13.7.1 dem geschäftsführenden Vorstand bestimmte Aufgaben zu übertragen;

13.7.2 bei Bedarf Kommissionen oder Referenten zu bestellen;

13.7.3 Ordnungen und Bestimmungen, die keinen Satzungscharakter haben, zu erstellen oder zu überarbeiten. Sie bedürfen der Bestätigung des Verbandstages oder des Hauptausschusses.

13.7.4 Beschlüsse und Maßnahmen der Ausschüsse - mit Ausnahme des Rechtsausschusses - und der KVN-Jugend aufzuheben, wenn sie der Satzung und den Ordnungsgrundlagen widersprechen;

13.7.5 Mitglieder des Vorstandes und der Ausschüsse zu ersetzen, die während der Amtsperiode ausscheiden. Scheidet der 1. Verbandsvorsitzende aus, wird er bis zum nächsten Verbandstag vom 2. Verbandsvorsitzenden vertreten.

13.7.6 Der Vorstand tritt zusammen bei Bedarf, oder wenn sechs Mitglieder des Vorstandes es verlangen. Die Sitzungen leitet der 1. Verbandsvorsitzende oder ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.

14 Verbandssportausschuss

14.1 Der Sportausschuss setzt sich zusammen aus:

dem 1. Verbandssportwart;
dem 2. Verbandssportwart;
der 1. Verbandsdamenwartin;
der 2. Verbandsdamenwartin;
den Fachwarten der Sparten Bohle, Classic und Schere;

den 1. Bezirkssportwarten;
den 2. Bezirkssportwarten;
dem Jugendwart oder seinem Vertreter;
dem Verbandstrainer;
dem Verbandslehrwart;
dem Verbandsschiedsrichterwart.

14.2 Dem Sportausschuss obliegt es:

- 14.2.1 das Sportgeschehen im KVN nach Maßgabe der DKB-Sportordnung, der Sportordnung der Disziplinverbände und seiner eigenen Ordnungen und Durchführungsbestimmungen zu organisieren, zu leiten und zu überwachen;
- 14.2.2 die für die Ordnung und Durchführung des Sportbetriebes und des Lehr- und Ausbildungswesens notwendigen Maßnahmen vorzuschlagen sowie nach deren Billigung durch die zuständigen Organe zu verwirklichen.
- 14.3 Zur Erfüllung seiner Aufgaben darf der Sportausschuss im Bedarfsfall Kommissionen bilden.
- 14.4 Der Sportausschuss tritt zusammen bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich. Den Vorsitz führt der 1. Verbandssportwart oder sein Vertreter.
- 14.5 In der Besetzung mit dem 1. Verbandssportwart, der 1. Damenwartin und den Fachwarten der Sparten Bohle, Classic und Schere übt der Verbandssportausschuss als Beschwerdeausschuss die Straf- und Disziplinargewalt im Sportgeschehen des KVN aus. Er ist beschlussfähig bei Anwesenheit von drei Mitgliedern.
- 14.5.1 Der Beschwerdeausschuss entscheidet und ahndet über:
Unsportlichkeiten und Verstößen von Vereinen, Klubs und Spielern im Zusammenhang mit Landesmeisterschaften, Punktspielen und anderen sportlichen Veranstaltungen des KVN;
- 14.5.2 Einsprüche gegen die Wertung von Spielen auf KVN-Ebene;
- 14.5.3 Anträge der spielleitenden Stellen ein Verfahren einzuleiten. Spielleitende Stellen sind vor allem die Verbandssportwarte und die Staffelleiter;
- 14.5.4 Gegen seine Entscheidung ist das Rechtsmittel der Berufung zum Rechtsausschuss gegeben, soweit sie nicht ausdrücklich für unanfechtbar erklärt worden sind oder eine Berufung ausgeschlossen ist.
Soweit eine Entscheidung für unanfechtbar erklärt ist, kann hiergegen wegen Nichtzulassung die kostenpflichtige Beschwerde zum Rechtsausschuss innerhalb von zwei (2) Woche nach Bekanntgabe erhoben werden.
Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Verkündung oder mangels Verkündung fristgemäß nach Zustellung der angefochtenen Entscheidung schriftlich der KVN-Geschäftsstelle einzulegen;
- 14.5.5 Die Verfahren vor dem Beschwerdeausschuss sind kostenpflichtig. Die Kosten berechnen sich nach der Rechts- und Verfahrensordnung des DKB oder seiner Disziplinverbände. Sie sind an den KVN abzuführen.
- 14.6 Vor oder mit der Einleitungs- oder Rechtsmittelschrift ist ein Kostenvorschuss bei der KVN-Geschäftsstelle zu hinterlegen oder die Zahlung auf das Konto des KVN nachzuweisen; in jedem Fall innerhalb der Rechtsmittelfrist. Der Vorschuss beträgt für Verfahren vor dem Beschwerdeausschuss (s. Finanzordnung; Einnahmen Ziffer 6).
Ohne Zahlung findet kein Verfahren statt.
Organe des KVN sind von der Gebührenpflicht befreit.

15 Die KVN-Jugend

- 15.1 Die Jugendlichen sind in der KVN-Jugend organisiert.
- 15.2 Der 1. und 2. Jugendwart werden vom KVN-Jugendtag gewählt und führen die KVN-Jugend.
- 15.3 Oberstes Beschlussorgan der KVN-Jugend ist der Verbandsjugendtag.
Weitere Organe sind der Jugendausschuss und die Jugendwarteversammlung.
- 15.4 Zuständigkeit, Aufgaben und Organisationen sind in der Jugendordnung des KVN geregelt. Sie darf nicht im Widerspruch zur KVN-Satzung und Jugendordnung des DKB und der Disziplinverbände stehen.
Änderungen bedürfen der Billigung des Vorstandes und der Bestätigung durch den Verbandstag/Hauptausschuss.

16 Rechtsorgane

Die Gerichtsbarkeit des KVN wird ausgeübt durch den Rechtsausschuss.

- 16.1 Der Rechtsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, die für die Dauer von zwei Jahren in der Regel vom Verbandstag so zu wählen sind, dass jeder Bezirk vertreten ist.
- 16.2 Der Rechtsausschuss entscheidet in der Besetzung von fünf Mitgliedern, ist jedoch in der Besetzung von drei Mitgliedern beschlussfähig. Er wählt sich seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter selbst. Die Mitglieder des Rechtsausschusses dürfen keinem anderen Organ des KVN angehören, ihre Amtszeit endet mit der Neuwahl.
- 16.3 Der Rechtsausschuss entscheidet über:
 - 16.3.1 das Rechtsmittel der Berufung gegen Entscheidungen des Beschwerdeausschusses und über die Beschwerde wegen Nichtzulassung der Berufung; (Ziff. 14.5.4.);
 - 16.3.2 Streitfragen zwischen dem KVN und seinen Mitgliedern und zwischen den Mitgliedern untereinander; dazu gehört auch das Berufungsverfahren gem. Ziff. 7.9.3;
 - 16.3.3 Vorgänge, die gegen die Satzung, Ordnungen und das Ansehen des KVN und des DKB gerichtet sind;
 - 16.3.4 Anträge von Organen des KVN.
- 16.4 Die Verfahren vor den Rechtsorganen sind kostenpflichtig. Die Kosten berechnen sich nach der Rechts- und Verfahrensordnung des DKB oder seiner Disziplinverbände; sie sind an den KVN abzuführen.
- 16.5 Vor oder mit der Einleitungs- oder Rechtsmittelschrift ist ein Kostenvorschuss bei der KVN-Geschäftsstelle zu hinterlegen oder die Zahlung auf das Konto des KVN nachzuweisen; in jedem Fall innerhalb der Rechtsmittelfrist.
Der Vorschuss beträgt für Verfahren vor dem Rechtsausschuss (s. Finanzordnung; Einnahmen Ziffer 6).
Ohne Zahlung findet kein Verfahren statt.
- 16.6 Organe und spielleitende Stellen des KVN sind von der Kostenpflicht befreit.

17 Ehrenvorsitzender / Ehrenmitglieder

Der Verbandstag und der Hauptausschuss kann auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes bei besonderen Verdiensten um die Förderung des Kegelsports Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder ernennen.

18 Rechnungsprüfer

- 18.1 Die Geschäftsvorgänge des KVN kontrollieren zwei Rechnungsprüfer.
Sie werden vom Verbandstag und Hauptausschuss dergestalt bestellt, dass beide Organe jeweils einen Rechnungsprüfer für die Dauer von zwei Jahren wählen.
Eine unmittelbare Wiederwahl ist nur einmal zulässig.
Außerdem wählt der Verbandstag einen Ersatzprüfer.
Die Rechnungsprüfer dürfen in der vorangegangenen Wahlperiode nicht Mitglied des Vorstandes gewesen sein.
- 18.2 Den Rechnungsprüfern obliegt während des Geschäftsjahres die Durchführung der Kassenprüfungen; zu diesem Zweck ist ihnen jederzeit Einblick in die Bücher und in sämtliche Belege zu gewähren.
- 18.3 Über jede Prüfung ist ein Bericht zu fertigen, die dem Vorstand und dem Verbandstag oder Hauptausschuss vorzulegen sind.

19 Allgemeine Bestimmungen über das Verfahren bei Wahlen; Abstimmungen, der Beschlussfassung und deren Beurkundung

- 19.1 Wahlen werden in offener, müssen aber auf Antrag eines Stimmberechtigten in geheimer Abstimmung durchgeführt werden.
- 19.2 Die Beschlüsse der KVN-Organen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
- 19.3 Die Einberufung und Durchführung von Verbandstagen und des Hauptausschusses regeln Ziff. 11.12./12.6 und 21 der Satzung.
Alle anderen Versammlungen, Sitzungen und Tagungen werden von dem Vorsitzenden des betreffenden Organs einberufen und geleitet.

Die Einberufung bedarf keiner besonderen Form; in der Regel erfolgt sie schriftlich unter Einbehaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen. Die Tagesordnung soll mitgeteilt werden. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn nach ordnungsgemäß ergangener Einladung mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Organmitglieder anwesend ist.

19.4 Über jede Versammlung, Sitzung oder Tagung ist ein Protokoll zu führen, in dem insbesondere die Wahlen und Beschlüsse aufzuführen sind.

Die Niederschriften sind vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

19.5 Die Protokolle werden den Mitgliedern der jeweiligen Organe innerhalb von zwei Monaten übersandt.

Sie gelten als genehmigt, wenn nicht binnen einer Frist von zwei Monaten nach Zustellung (Poststempel) schriftlich Einwendungen bei der KVN-Geschäftsstelle erhoben werden.

20 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des KVN ist das Kalenderjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember.

21 Auflösung des KVN

21.1 Die Auflösung des KVN kann nur mit zwei Dritteln Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten beschlossen werden und auch nur auf einem besonders dazu einberufenen Verbandstag.

Bei Auflösung oder Aufhebung des KVN oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks ist das Vermögen mit Zustimmung des zuständigen Finanzamtes dem Landessportbund Niedersachsen e.V. mit der Auflage zur Verfügung zu stellen, es für Zwecke des Sports in Niedersachsen zu verwenden.

22 Inkrafttreten

Die Neufassung der Satzung wird mit der Beschlussfassung durch den Verbandstag wirksam und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Unterschriften:

Geschäftsführender Vorstand:

gez. Karl-Otto Möller
gez. Heino Cordes

gez. Jürgen Ketelhake
gez. Hans-Werner Wolf

1. und 2. Bezirksvorsitzende:

Bezirk I: gez. Karl-Heinz Politze
Bezirk II: gez. Udo Grunwald
Bezirk III: gez. Jürgen Strehmel
Bezirk IV: gez. Werner Krause

gez. Jürgen Ketelhake
gez. Peter Nitsche
gez. Rolf Seidel
gez. Horst Cremer

Rechtsanwalt und Notar:
Gerd Pinkvoß

Cuxhaven, den 2. März 2002